

Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Diensten

Ausführungsbestimmungen

Die Schweizer Bischofskonferenz hat Ende 1999 die „Leitlinien zur Ausbildung und Beauftragung zu ehren-/nebenamtlichen liturgischen Diensten“ verabschiedet. Sie sind im März 2000 als Pastoral Schreiben der Schweizer Bischofskonferenz Nr. 8 erschienen und können beim Sekretariat der SBK, Postfach 122, 1706 Freiburg, bezogen werden.

Gestützt auf dieses Dokument, erlässt das Bischöfliche Ordinariat St. Gallen die folgenden Ausführungsbestimmungen. Sie betreffen Personen, die keine Missio des Bischofs innehaben, beziehungsweise sich nicht in der Ausbildung für einen kirchlichen Beruf befinden.

Für die Ordensgemeinschaften gelten diese Bestimmungen analog und im Rahmen der Zuständigkeit der verantwortlichen Autorität.

Die Art. 15 und 16 des Dok. 2.2.3.2.4 (Kommunionsspendung durch Laien) in Hilfen – Regelungen – Weisungen werden hiermit ergänzt.

1. Hinführung

Die Liturgie ist erstrangige kirchliche Lebensäußerung. Jeder Gottesdienst ist Feier der versammelten Gemeinde als Teil der Kirche und steht letztlich unter der Verantwortung des Bischofs. Die Gläubigen sollen die Gottesdienstfeiern als ihre Feiern annehmen können.

Darum sollen Laien, die einen regelmässigen oder dauerhaften liturgischen Dienst übernehmen, künftig eine Beauftragung erhalten.

2. Voraussetzungen für eine liturgische Beauftragung

Voraussetzungen für eine liturgische Beauftragung sind zunächst kirchlicher Sinn und kirchliche Lebensweise sowie die notwendige Akzeptanz der betreffenden Personen. Hinzu kommt eine genügende Einführung in den Dienst und eine angemessene liturgische Ausbildung.

3. Die Beauftragung

Die Art der Beauftragung richtet sich nach der Bedeutung des Dienstes und nach den geltenden Regeln. Erfolgt sie durch den Bischof oder seinen Vertreter, ist dafür eine Empfehlung des Ortspfarrers oder anderer Verantwortlicher der betreffenden Gemeinde oder Gemeinschaft nötig.

- a) Für den *Kommunionhelferdienst* erfolgt die ordentliche Beauftragung durch ein Schreiben des Bischofs beziehungsweise des Generalvikars. Die Beauftragung gilt an sich nur für den Dienst in der betreffenden Gemeinde und wird für gewöhnlich auf Vorschlag des Ortspfarrers unbefristet ausgestellt nach erfüllter Teilnahme an einem Kommunionhelferkurs, der durch die Diözesane Liturgische Kommission oder eine andere berechtigte Institution durchgeführt wird.
Wie bisher und wie im Messbuch angegeben, kann jemand im Einzelfall zum Kommunionhelferdienst herangezogen werden.
- b) Für den *Lektorendienst* erfolgt die Beauftragung durch ein Schreiben des Bischofs beziehungsweise des Generalvikars.
Damit die Beauftragung erteilt werden kann, melden die Pfarrer jene Personen, die dauernd den Lektorendienst versehen.
Auch für den Lektorendienst ist der Besuch eines Kurses, der in die Spiritualität und Praxis des Lektorendienstes einführt, sehr zu empfehlen.
Auskunft über Kurse gibt das Sekretariat Diözesane Liturgiekurse.
- c) Für die *Leitung von Wortgottesfeiern* wird die Beauftragung durch den Bischof jenen Personen erteilt, die keine Missio haben, und zwar nur für ausserordentliche Situationen und nur für eine bestimmte Zeit. Darum sollen Personen, die regelmässig Wortgottesfeiern leiten, dem Bischof gemeldet werden, damit er sie beauftragen kann.
Diese Personen müssen die entsprechenden Voraussetzungen erfüllen: Erfolgreiche Teilnahme am KGK (oder gleichwertige Glaubensbildung) und am Liturgiegrundkurs.
- d) Für den *Kantorendienst* erfolgt die Beauftragung in der Regel durch den Pfarrer.
Träger anderer *kirchenmusikalischer Dienste* (z. B. *Chorleiter, Organisten*) werden in Absprache mit dem Pfarrer von den Kirchgemeinden angestellt und vom Pfarrer beauftragt. Die Beauftragung setzt die Erfüllung der gesanglich/musikalischen Anforderungen (siehe Grundkurs der Diözesanen Kirchenmusikschule) voraus.

Die Diözesane Kirchenmusikschule und weitere qualifizierte Einrichtungen bieten auch Kantorenkurse an.

- e) Die Beauftragung zum *Ministrantendienst* erfolgt durch den Pfarrer.
- f) Die *Sakristane* werden in Absprache mit dem Pfarrer von den Kirchgemeinden angestellt und vom Pfarrer beauftragt. Sie müssen den Einführungskurs für Sakristane erfolgreich abgeschlossen haben.

4. Einführung und Segnung der Beauftragten

Die Inhaber von Dienstämtern bedürfen der Sendung und Fürbitte. Wenn darum Männer oder Frauen einen besondern liturgischen Dienst in der Pfarrei übernehmen, ist es angebracht, dass der Pfarrer sie im Rahmen eines Gottesdienstes der Gemeinde vorstellt und ihnen öffentlich den Dienst anvertraut. Zugleich erbittet die Gemeinde für die Beauftragten den Segen Gottes. Dabei kann (wenn vorhanden) das Ernennungsschreiben vorgelesen, eine Zeichenhandlung vorgenommen und ein Fürbitt- und Segensgebet gesprochen werden (vgl. KG 657).

NB: Analoge Feiern sind für weitere kirchliche Dienste in Verkündigung (z. B. Katechese) und Diakonie (z. B. Sozialarbeit, Fürsorge) wünschenswert, vgl. KG 654.

5. Begleitung der Beauftragten

Die verschiedenen liturgischen Dienste benötigen eine entsprechende Begleitung.

- a) Zu Beginn der Ausübung eines liturgischen Dienstes ist eine praktische Einführung notwendig, später eine ständige Begleitung durch den Pfarrer oder durch ein anderes Mitglied des Seelsorgeteams.
- b) Die Mitwirkung der Beauftragten in liturgischen Arbeitskreisen oder andern Gruppen im Umfeld der Liturgie wird sehr empfohlen.
- c) Wünschenswert ist die regelmässige Teilnahme an liturgisch – spirituellen Weiterbildungsveranstaltungen des Bistums oder anerkannter Bildungseinrichtungen. Die Kirchgemeinde oder das Pfarramt soll allenfalls

entsprechende Bildungskosten und auch sonstige Unkosten übernehmen. Darüber hinaus soll den Frauen und Männern die liturgische Dienste ausüben, in gewisser Regelmässigkeit Dank und Anerkennung ausgesprochen werden.

6. Kontaktadresse

Generalvikariat des Bistums St. Gallen

Klosterhof 6a

Postfach 263

9001 St. Gallen

generalvikariat@bistum-stgallen.ch

Mai 2001

Bischöfliches Ordinariat